

Kooperationsvereinbarung

Roberto Fossi IEG Medien
Großhandel für Medienprodukte
Gothestr.7
73779 Deizisau

– nachstehend R. Fossi genannt –

und

Firma

.....
.....
.....

– nachstehend Vertragspartner genannt –

haben heute folgende Vereinbarung getroffen:

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien sind Unternehmen zum Verleih von Videos, sie sind wirtschaftlich selbständig und haben ein eigenes Gewerbe angemeldet.

Diese Vereinbarung ist Grundlage für eine Kooperation, eine gesellschaftsrechtliche Bindung ist ausdrücklich nicht gewollt. Inhaltsgleiche Vereinbarungen schließt R. Fossi auch mit weiteren Videoverleihern bzw. Kooperationspartnern.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, abgestimmte Grundlagen dafür zu schaffen, den eigenen Betrieb in technischer, betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Beziehung wesentlich zu verbessern. So sollen durch ein gemeinsames Auftreten gegenüber Videohersteller- / Verleihfirmen und anderen Vertriebspartnern günstigere Konditionen erwirkt werden, es sollen gemeinsame Distributionswege genutzt, gegenseitiger technischer Support geleistet und es soll auch generell organisatorisch möglichst kostengünstig zusammengewirkt werden

§ 2 Federführung

Die Federführung, d. h. die Organisation für gemeinsame Treffen mit allen Kooperations - partnern liegt bei R. Fossi. Darüber hinaus führt R. Fossi Gespräche mit potentiellen neuen Kooperations - und Vertriebspartnern und schließt mit diesen auch gesonderte Kooperationsvereinbarungen.

§ 3 Grundsätze, Rechte und Pflichten

R. Fossi hat bereits Grundsätze erarbeitet und entwickelt diese auch weiter, die allen Kooperationspartnern bei der eigenen Entwicklung und Wahrung ihrer Betriebe dienen und die eine Optimierung in wirtschaftlicher Hinsicht unter Wahrung qualitativer Grundsätze zum Ziel haben. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den anderen Kooperationspartnern, eine gegenseitige Hilfe bei Notfällen und ganz generell eine aktive Mitarbeit aller Kooperationspartner bei der Weiterentwicklung von „ieg Medien“.

Zu den Rechten und Pflichten gehören:

Der Vertragspartner erhält einen persönlichen Login-Code für die internen Seiten von www.ieg-medien.de. Damit erhält er Zugang zum Forum, zum Ersatzteillager, zum Downloadbereich, zu technischer Beratung und zu technischen Partnern sowie auch zum Newsbereich. Weitere Leistungen sind, soweit vorhanden, Rabatte aus dem Zubehörshop, Sonderpreise aus dem „Marktplatz“, Sonderpreise beim Filmeinkauf bzw. Filmleasing, Sonderpreise für die Gestaltung des Webdesigns der eigenen Homepage (durch die Firma 089 Netz), Sonderpreise beim Automatenkauf von der Firma Grinding, VDE, Videostore sowie die Vermittlung günstiger und auch günstige Konditionen der außergerichtlichen Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Kvaic & Coll., mit der R. Fossi einen Rahmenvertrag getroffen hat. Der Vertragspartner hat auch das Recht, einen anderen potentiellen Kooperationspartner abzulehnen, wenn dieser seinen Betrieb in einem Radius von bis zu zwei Kilometern vom eigenen Betrieb entfernt plant oder bereits ausübt. Geplant ist ferner eine Verlinkung aller Kooperationspartner.

Zu den Pflichten des Vertragspartners gehört eine Geheimhaltung über alle Inhalte auf den internen Seiten von www.ieg-medien.de, über interne Preise und Rabatte aus der Kooperation sowie über alle sonstigen Beschlüsse aus der Kooperation. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, das Logo von ieg-Medien auf einer gegebenenfalls eigenen Homepage zu verlinken.

In Fällen von Einzelaufträgen von R. Fossi an den Vertragspartner, zum Beispiel zur Entwicklung einer neuen, für den Geschäftsbetrieb sinnvollen Software, gehen etwaige Rechte daran auf R. Fossi über. Das betrifft alle ggfs. Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie auch mögliche Patent- und Markenschutzrechte, soweit dies rechtlich zulässig ist. Voraussetzung ist, daß die neue Geschäftsidee von R. Fossi selbst entwickelt worden ist und vom Vertragspartner lediglich umgesetzt wird.

§ 4 Nutzungsgebühr mit Gemeinsamen Filmeinkauf

Als Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme aller Leistungen aus dieser Vereinbarung zahlt der Vertragspartner an R. Fossi monatlich 30,- Euro (in Worten: dreißig Euro), zahlbar im voraus, spätestens am Dritten eines Kalendermonats per Lastschrifteinzug. Die Nutzungsgebühr kann einvernehmlich jederzeit erhöht werden.

§ 4.1 Nutzungsgebühr ohne Gemeinsamen Filmeinkauf

Als Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme aller Leistungen aus dieser Vereinbarung zahlt der Vertragspartner an R. Fossi monatlich 45,- Euro + 15,- Euro je zusätzliche Filiale (in Worten: Fünfundvierzig Euro + Fünfzehn Euro), zahlbar im voraus, spätestens am Dritten eines Kalendermonats per Lastschrifteinzug. Die Nutzungsgebühr kann einvernehmlich jederzeit erhöht werden.

§ 5 Nutzungsbeschränkung und Vertragsstrafe

Der Vertragspartner wird das erworbene Know-how nicht für andere Zwecke als zur Anwendung im Rahmen dieser Vertriebskooperation nutzen. Nach Ende des Vertrags ist ihm die Nutzung des Know-how verboten, es sei denn, das Know-how ist durch andere Umstände als durch einen Vertragsbruch allgemein bekannt oder leicht zugänglich geworden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkungen oder gegen andere Pflichten aus dieser Vereinbarung hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10000,- € (in Worten: Zehntausend Euro) zu bezahlen.

§ 6 Haftung

Der Vertragspartner betreibt seinen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr. R. Fossi haftet deshalb nicht für die Rentabilität des Betriebs des Vertragspartners; er hat diesbezüglich keinerlei Zusagen gemacht. Das betrifft auch die Realisierbarkeit und den Fortbestand möglicher Leistungen gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsunterschrift beider Vertragsparteien in Kraft.
Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 01 2010 fest abgeschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch und ist mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündbar.
Jede Vertragspartei ist darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gilt zur Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung insoweit das als vereinbart, was der geschäftlichen Absicht der Vertragsparteien, wie sie hier niedergelegt ist, in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes gegebenenfalls mitzuwirken.

Datum / Unterschriften:

Datum / Unterschrift:
Roberto Fossi

Lastschriftermächtigungsauftrag :

Name der Bank :

Konto Nr.:

BLZ :

Datum / Unterschrift: